

RS Vwgh 1973/7/2 0069/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1973

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §4 Abs3;

1. KOVG 1957 § 4 heute
2. KOVG 1957 § 4 gültig ab 01.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 110/1993
3. KOVG 1957 § 4 gültig von 01.07.1972 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 163/1972

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0521/62 E 3. Oktober 1963 VwSlg 6114 A/1963 RS 1 (Vermerk: Das gleiche gilt auch für den Fall des Wiederauflebens eines bereits abgeheilten Dienstbeschädigtenleidens, auf welche die Voraussetzungen des § 4 Abs 3 KOVG zutreffen.)

Stammrechtssatz

Hat ein Beschädigter am 1.1.1962 Versorgungsleistungen auf Grund der vollen Kausalität einer Gesundheitsschädigung bezogen, so hat, falls eine Befundänderung eintritt, die eine weitere Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, die Gesundheitsschädigung auch weiterhin als durch die Dienstleistung entstanden zu gelten, es sei denn, die Verschlimmerung ist nicht ursächlich auf die Dienstleistung zurückzuführen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1973:1973000069.X01

Im RIS seit

22.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>